

**Stellungnahme**  
**der Deutschen Krankenhausgesellschaft**  
**zum**  
**Referentenentwurf des Bundesministeriums**  
**für Gesundheit**  
**für eine Verordnung zum Anspruch auf**  
**Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2**  
**(Coronavirus-Impfverordnung – CoronalmpfV)**

**Stand: 9. Dezember 2020**

Die Krankenhäuser begrüßen die im Referentenentwurf der Coronavirus-Impfverordnung (CoronalmpfV) vorgesehene Priorisierung des Anspruchs auf eine Corona-Schutzimpfung für ausgewählte Personengruppen. Nachjustierungsbedarf besteht jedoch zu den im Folgenden aufgeführten Regelungen.

### **Zu § 10 Abs. 3 Nr. 2 Teilfinanzierung der Kosten der Impfzentren**

Deutschlands Krankenhäuser beschäftigen derzeit rund 1,3 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Angesichts ihres hohen bis sehr hohen arbeitsbedingten Expositionsrisikos und zum Schutz von besonders vulnerablen Patientengruppen werden die Krankenhäuser in den kommenden Monaten für einen Großteil ihres Personals entsprechend den Vorgaben der vorliegenden Verordnung Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in den Krankenhäusern ermöglichen. Neben einem nicht zu unterschätzenden logistischen Aufwand wird dies in den Krankenhäusern auch zu erheblichen Kosten u. a. für die Bereitstellung der für die Impfung erforderlichen Ärztinnen und Ärzte führen. Vor diesem Hintergrund ist der in § 10 Abs. 3 Nr. 2 CoronalmpfV vorgesehene generelle Ausschluss der Krankenhäuser und anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens von der Abrechnung der Kosten für die Impfung der eigenen Beschäftigten nicht nachvollziehbar. Notwendig wäre zumindest eine Regelung, dass eine Finanzierung der Impfungen eigener Beschäftigter in den Krankenhäusern aus Landesmitteln erfolgen kann (Impfzubehör / Organisation / Personal).

### **Zu § 9 Vergütung der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses und eines gegebenenfalls zu vergebenden Codes für die Terminvergabe**

Gemäß § 6 Abs. 3 CoronalmpfV haben die anspruchsberechtigten Personen nach § 3 unmittelbar vor der Schutzimpfung u. a. ein ärztliches Zeugnis über das bei ihnen krankheitsbedingt erhöhte Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vorzulegen. Zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen können u. a. auch Patientinnen und Patienten gehören, die unmittelbar vor der Entlassung aus der stationären Krankenhausbehandlung stehen. Vor diesem Hintergrund wäre es wünschenswert, in § 9 auch Krankenhausärztinnen und -ärzte zur Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses und Abrechnung dieser Leistung zu berechtigen. Auch für die Beschäftigten der Krankenhäuser sollten Krankenhausärzte und -ärztinnen ein solches Testat ausstellen können.

### **Zu § 6 Leistungserbringung**

§ 6 Absatz 2 CoronalmpfV sieht vor, dass die Bundesländer hinsichtlich der Durchführung der Impfungen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen und anderen geeigneten Dritten kooperieren und hierzu Vereinbarungen schließen können. Bezüglich dieser Rechtsgrundlage sehen die Krankenhäuser Konkretisierungsbedarf. Krankenhäuser können als geeignete Dritte unter § 6 Absatz 2 gefasst werden, jedoch wäre zur Klarstellung eine ausdrückliche Nennung wünschenswert.

Laut Begründung zu § 6 Absatz 2 CoronaimpfV (S. 16) sind die Impfzentren ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Dies muss auch für die Krankenhäuser sichergestellt sein, insbesondere wenn auch externe Dritte in den Krankenhäusern geimpft werden sollen.